



Clubordnung

Fassung vom 19. April 1997 mit updates 10/2002 & 10/2011

Bei Widersprüchen gilt:

Regelungen der Satzung brechen Regelungen der Clubordnung.

A) Ergänzungen zur Satzung vom 19.04.1997

zu 1. Allgemeines

Das Geschäftsjahr 1997 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 1.1.1997 und endet am 30.09.1997.

zu 4. Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag muss von einem Paten der Vereinsmitglied ist, mitunterzeichnet sein.

zu 7. Vorstand

Geschäftsbereiche des Vorstandes:

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgabe. Er vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel des Clubs in engster Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden, mit Ausnahmen der Angelegenheiten, die durch den Kassenwart zu erledigen sind. Ihm obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er verwaltet das Vereinsarchiv einschließlich Bootsregister.

Der Kassenwart verwaltet die Clubkasse und ist für diese voll verantwortlich. Über den Kassenstand und die Jahresrechnung hat er bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er führt den mit Kassenangelegenheiten zusammenhängenden Schriftwechsel.

Der Jugendwart leitet die Jugendabteilung und ist für deren seglerische Ausbildung verantwortlich.

Der Regattawart ist für die vom Club veranstalteten Wettfahrten verantwortlich. Den Clubmitgliedern steht er in Wettfahrtangelegenheiten beratend zur Seite. Er sorgt für das zur Durchführung von Wettfahrten erforderliche Material.

Der Fahrtenwart ist für die Organisation und Durchführung der Clubausfahrten verantwortlich.

Der Umweltbeauftragte ist zuständig für alle Belange des Umweltschutzes im Vereinsrahmen. Er bildet sich selbständig weiter, nimmt an Schulungen und Informationsveranstaltungen teil und gibt sein Wissen den Clubmitgliedern weiter. Er ist in Umweltbelangen Ansprechpartner für Interne und Externe.

Sonstiges:

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich anderen Personen, und zwar auch gegen Entgelt, übertragen, wenn Art oder Umfang der

Tätigkeit eine persönliche Besorgung durch das zuständige Vorstandsmitglied als nicht zumutbar erscheinen lassen.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter können Ersatz ihrer für den YCHB gemachten notwendigen Auslagen verlangen.

Der Haushaltsplan darf ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung nur dann überschritten werden, wenn der Mehraufwand durch Mehreinnahmen oder Spenden gedeckt ist.

zu 8. Kassenprüfung

Im Rumpfgeschäftsjahr 1997 sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Der erste für eine Amtszeit von zwei Jahren, der zweite nur für ein Jahr. Der Nachfolger des zweiten Kassenprüfers wird dann im darauffolgenden Jahr ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

zu 12. Clubordnung, Gebühren und Beiträge

Die Clublasten, nämlich Beiträge und Gebühren, sollen so gehalten werden, dass auch dem weniger Begüterten die Ausübung des Segelsports ermöglicht wird.

Der Clubbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Beiträge und Gebühren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt und sind spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung verspätet, kann der Club vom säumigen Mitglied neben Mahnkosten Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

Einzugsermächtigungen erleichtern die Arbeit des Kassenwarts. Wird keine Ermächtigung zum Einzug von Clubbeiträgen erteilt, kann ein Zuschlag in Höhe bis zu 10 v.H. des Jahresbeitrages verlangt werden.

Unverschuldet in soziale Notlagen geratenen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Clublasten durch die Vorstandschaft gewährt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen oder Gebühren.

Für die Freunde des YCHB gelten die o.g. Bestimmungen entsprechend.

Aufnahmegebühr:

Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von pauschal € 250 zu entrichten. Wird der Ehepartner/Partner eines Mitglieds aufgenommen oder mitaufgenommen, entfällt für diesen die Aufnahmegebühr. Wird ein Jugendmitglied in eine Mitgliedschaft gemäß Satzungs-Ziffer 7.6 übernommen, so entfällt für dieses Mitglied die Aufnahmegebühr nur dann, wenn es zuvor mindestens zwei Jahre lang Jugendmitglied war.

Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Mitglieder	€ 45
(Ehe)-Partner	€ 30
Freunde des YCHB	€ 30 (Mindestbeitrag)
Jugendliche	€ 5
Schüler, Auszubildende, Studierende	auf Antrag € 30
Kinder unter 7 Jahren	beitragsfrei

(Gebühren und Beiträge entsprechend Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5.10.2002)

zu 13. Schlichtung und Schiedsgericht

Im Rumpfgeschäftsjahr 1997 sind drei Mitglieder des Schiedsgerichtes zu wählen.
Das erste Mitglied für eine Amtszeit von 3 Jahren, das
zweite Mitglied für eine Amtszeit von 2 Jahren, das
dritte Mitglied für eine Amtszeit von 1 Jahr.

zu 17. Übergang, Inkrafttreten

Passive Mitglieder nach dem Status der bisher geltenden Satzung werden nach Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglieder des YCHB. Eine Aufnahmegebühr ist in diesen Fällen nicht zu entrichten. Für eine Übergangszeit, ablaufend mit dem 31.12.1998, wird nur der Jahresbeitrag erhoben, der zuvor bei passiver Mitgliedschaft zu entrichten war.

Jedem einzelnen Mitglied bleibt es jedoch freigestellt, die Mitgliedschaft zu kündigen, um danach als Freund des YCHB dem Club weiterhin verbunden zu bleiben.

B) Segelbetrieb

Die Mitglieder haben alle Boote, die ihnen ganz oder teilweise gehören, dem YCHB mit allen wesentlichen Daten zu melden, damit eine ordnungsgemäße Bootsliste geführt werden kann.

Jeder Bootseigner oder -Nutzungsberechtigte hat jegliche Veränderung an seinem Boot, insbesondere Änderungen des Rennwertes unverzüglich dem YCHB zu melden.

C) Sonstiges**D) Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres 1997/ 1998 erstmals in Kraft.

Kressbronn, den 19.04.1997

Joachim Lauffer

1. Vorsitzender

Update:

Kressbronn, den 5.10.2002

Dr. Hans-Dieter Reinhard

1. Vorsitzender

Kressbronn, den 15.10.2011

Jochen Oehrle

1. Vorsitzender